

brechen (§ 49a) gelten entsprechend für alle Fälle der falschen uneidlichen Aussage, des Meineids und der wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt.

Verleitung zur falschen Aussage

§ 160

(1) Wer einen anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und wer einen anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eides Statt oder einer falschen uneidlichen Aussage verleitet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Nebenstrafen

§ 161

(1) Bei jeder Verurteilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§ 157 und 158, ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte *und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurteilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden*, zu erkennen.

(2) In den Fällen der §§ 153, 156 bis 159 kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Anm.t Abs. 1 ist, soweit kursiv gedruckt, gegenstandslos, da nach § 52 StPO ein absolutes Vereidigungsverbot für Personen, denen die Eidesfähigkeit aberkannt wird, nicht mehr besteht. Eine Aberkennung der Eidesfähigkeit ist daher nicht mehr möglich.

Eidesbruch

§ 162

Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbnis vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offen-